SCHNEISINGEN

Gemeindeordnung

Beschlossen von der Gemeindeversammlung:	25. November 2016
Angenommen an der Urnenabstimmung:	…….
Genehmigt durch den Regierungsrat:	…….

Die Einwohnergemeinde Schneisingen erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), die nachstehende Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Zweck der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Gemeinde, die Zahl der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Zuständigkeit der Gemeindeorgane.

2. Organisationsform der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Schneisingen untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

3. Behörden und Kommissionen

Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Gemeinderat	5 Mitglieder
b) Schulpflege	5 Mitglieder
c) Finanzkommission	3 Mitglieder
d) Steuerkommission	3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
e) Wahlbüro	2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder

4. Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen weiter alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:

a) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 500‘000 pro Amtsperiode. Für Grundstücks- und Liegenschaftskäufe, die im Einzelfall Fr. 250‘000 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich. Über Grundstück- und Liegenschaftskäufe, die gestützt auf diese Bestimmungen zustande gekommen sind, hat der Gemeinderat die nächste Gemeindeversammlung zu orientieren.

b) Abschluss von Landkaufverträgen, Landverkaufsverträgen und Landtauschverträgen zum Zweck der Durchführung von Strassen- und Wegkorrektionen sowie von Grenzbereinigungen, ohne Anrechnung an die Kompetenzsumme von Bst. a).

c) Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen aller Art, mit Ausnahme von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 Bst. h des Gemeindegesetzes.

d) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 Bst. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind Baurechtsverträge für Kleinanlagen wie Verteilkabinen, Pumpstationen und ähnliches, für die der Gemeinderat zuständig ist.

e) Abschluss von Kaufrechtsverträgen, Vorkaufsverträgen und Rückkaufsverträgen.

f) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.

g) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.

5. Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.

Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.

6. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Regionalzeitung "Die Botschaft".

7. Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. April 2017 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Juli 1981.

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner Beat Rohner